

Geschäftsverzeichnismrn. 4133, 4134, 4138 und 4139
Urteil Nr. 64/2008 vom 17. April 2008

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Kapitel XI (Bestimmungen in Bezug auf das Zusammentreffen von Entschädigungen bei Berufskrankheiten und einer Pension oder einer Leistung wegen eines Arbeitsunfalls) und XII (Bestimmungen in Bezug auf das Zusammentreffen von Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und einer Pension) von Titel XIII des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, erhoben von Gustave Fievet und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Januar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Januar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 311 bis 342 und 344 bis 349 (mit Ausnahme der Nr. 1) des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (Bestimmungen in Bezug auf das Zusammentreffen von Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und einer Pension), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2006, zweite Ausgabe: Gustave Fievet, wohnhaft in 6200 Châtelet, rue de Gilly 438, Ahmed Amayou, wohnhaft in 3500 Hasselt, Boomkensstraat 68, und Emile Damsin, wohnhaft in 4101 Seraing, rue du Onze Novembre 97.

b) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Januar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Januar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 288 bis 307 und 309 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 2006 (Bestimmungen in Bezug auf das Zusammentreffen von Entschädigungen bei Berufskrankheiten und einer Pension oder einer Leistung wegen eines Arbeitsunfalls): Annunziata Morena, wohnhaft in 4040 Herstal, rue de la Malgagnée 23, Maria Farnir, wohnhaft in 4100 Seraing, rue des Liserons 5, Louis Gallez, wohnhaft in 7301 Boussu, rue de la Résistance 8, Antonio Defortunato, wohnhaft in 6044 Roux, rue de Stalingrad 34, Marcel Bogaert, wohnhaft in 6200 Châtelet, avenue E. Vandervelde 165, Huguette Appart, wohnhaft in 6110 Montignies-le-Tilleul, rue du Faubourg 86, Emile Damsin, wohnhaft in 4101 Seraing, rue du Onze Novembre 97, und Ahmed Amayou, wohnhaft in 3500 Hasselt, Boomkensstraat 68.

c) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Januar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Januar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 288 bis 349 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 2006: die VoG « Arbeidsinvaliden », mit Vereinigungssitz in 2100 Deurne, Cruyslei 71, Joannes Adriaenssens, wohnhaft in 2180 Ekeren, Nijverheidslei 49, Walter Deceuninck, wohnhaft in 8840 Oostnieuwkerke, Penninckstraat 1, Philippe Bastin, wohnhaft in 2970 Schilde, Kempischveldweg 4, und Gustavus Verdyck, wohnhaft in 2970 Schilde, Graaf Charles Cornetlaan 20.

d) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Januar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Willy Verhaegen, wohnhaft in 2150 Borsbeek, Wenigerstraat 45, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 312 Absatz 2, 316, 317 Absatz 3 und 321 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 2006.

Diese unter den Nummern 4133, 4134, 4138 und 4139 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtsachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenerwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2007

- erschienen

. RAin B. Graulich, in Lüttich zugelassen, ebenfalls *loco* RAin C. Draps und RAin J. Oosterbosch, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4133 und 4134,

. RA E. de Simone, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4139, und diese klagende Partei, Willy Verhaegen, persönlich,

. RA P. Slegers, ebenfalls *loco* RA L. Depré und RA P. Boucquey, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Nichtigkeitsklagen

B.1.1. Der Hof bestimmt den Umfang einer Klage auf der Grundlage der in der Nichtigkeitsklageschrift enthaltenen Klagegründe.

Aus den Darlegungen der in der Rechtssache Nr. 4133 hinterlegten Klageschrift geht hervor, dass der erste Klagegrund nur gegen die Artikel 311 bis 313 und 317 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 2006), der zweite Klagegrund gegen die Artikel 316, 321 und 326 desselben Gesetzes und der dritte Klagegrund ausschließlich gegen Artikel 345 dieses Gesetzes gerichtet ist.

Aus den Darlegungen der in der Rechtssache Nr. 4134 hinterlegten Klageschrift geht hervor, dass der erste Klagegrund nur gegen die Artikel 288 bis 290, 293 bis 295, 299, 300 und 302 des

Gesetzes vom 20. Juli 2006, der zweite Klagegrund gegen die Artikel 292, 298 und 307 desselben Gesetzes, der dritte Klagegrund gegen Absatz 2 der Artikel 289, 294 und 300 desselben Gesetzes und der vierte Klagegrund ausschließlich gegen Artikel 309 dieses Gesetzes gerichtet ist.

Aus den Darlegungen der in der Rechtssache Nr. 4138 hinterlegten Klageschrift geht hervor, dass der erste Klagegrund nur gegen die Artikel 288 bis 290, 292 bis 295, 299, 300, 302, 311 bis 313 und 317 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 und der zweite Klagegrund nur gegen die Artikel 292, 316, 321 und 336 § 1 desselben Gesetzes gerichtet ist.

Aus der in der Rechtssache Nr. 4139 hinterlegten Klageschrift geht hervor, dass die Klage nur gegen die Artikel 312 Absatz 2, 316, 317 - insofern er Artikel 312 § 3 in das Gesetz vom 20. Juli 2006 einfügt - und 321 desselben Gesetzes gerichtet ist.

B.1.2. In diesen vier Rechtssachen begrenzt der Hof seine Prüfung auf die vorerwähnten Bestimmungen.

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.2.1. Die Artikel 288 bis 310 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 bilden Kapitel XI von Titel XIII (« Beschäftigung ») dieses Gesetzes. Wie die Überschrift dieses Kapitels angibt, handelt es sich um « Bestimmungen in Bezug auf Berufskrankheiten ».

B.2.2. In den Artikeln 288 bis 290 dieses Gesetzes, die Bestandteil von Abschnitt 1 (« Bestimmungen in Bezug auf das Zusammentreffen von Entschädigungen bei Berufskrankheiten und einer Pension für die Jahre 1983 bis 1984 ») dieses Kapitels sind, werden die Regeln übernommen, die in Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 « zur Ausführung von Artikel 66 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten », in Artikel 2 desselben königlichen Erlasses und in Artikel 3 dieses königlichen Erlasses in der durch Artikel 1 eines königlichen Erlasses vom 8. Juli 1983 abgeänderten Fassung enthalten sind.

Artikel 288 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 bestimmt:

« Mit Ausnahme der in diesem Abschnitt bestimmten Regeln über das partielle Zusammentreffen mit Pensionen werden die in Ausführung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten gewährten Leistungen uneingeschränkt gleichzeitig mit Leistungen bezogen, die aufgrund aller anderen Regelungen der sozialen Sicherheit und der Sozialfürsorge gewährt werden, jedoch unter Vorbehalt der in diesen Regelungen vorgesehenen Einschränkungen und Ausschließungen ».

Artikel 289 desselben Gesetzes bestimmt:

« Ab dem ersten Tag des Monats, ab dem aufgrund einer belgischen oder ausländischen Regelung über Ruhestands- oder Hinterbliebenenpensionen ein Anspruch auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension entsteht, werden die jährlichen Entschädigungen des Opfers oder der Rechtsnachfolger bis zu den Beträgen verringert, die gemäß Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1974 zur Gewährung von Beihilfen an bestimmte Begünstigte der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten festgelegt werden.

Wenn es sich um eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension eines Bergarbeiters handelt, der im Laufe seiner Laufbahn infolge einer Berufskrankheit jede weitere berufliche Tätigkeit hat einstellen müssen oder der die Arbeit im Untertagebau hat verlassen müssen, um im Tagebau beschäftigt zu werden, wird für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts pro Prozent bleibender Arbeitsunfähigkeit der Betrag berücksichtigt, der auf Opfer, deren bleibende Arbeitsunfähigkeit mehr als 65 Prozent beträgt, anzuwenden ist ».

Artikel 290 desselben Gesetzes bestimmt:

« Wenn der in Artikel 289 erwähnte erste Tag des Monats vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Abschnitts liegt, werden die jährlichen Entschädigungen nicht verringert, aber ab diesem Datum werden sie nicht mehr gemäß Artikel 45 § 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten den Schwankungen des Preisindex angepasst, bis die in Artikel 289 erwähnten Beträge erreicht sind.

Wenn der Grad der Arbeitsunfähigkeit, der sich infolge einer Revision des Zustandes des Opfers ergibt, verringert wird, wird die in Absatz 1 erwähnte jährliche Entschädigung proportional verringert.

Die Erhöhung des Grades der Arbeitsunfähigkeit infolge einer Revision aufgrund der Verschlimmerung des Zustandes des Opfers darf nicht zur Zahlung von höheren als den in Artikel 289 erwähnten Beträgen führen.

Wenn der Antrag auf Entschädigung in der in Absatz 1 erwähnten Situation nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Abschnitts eingereicht wird, sind die Bestimmungen von Artikel 289 anwendbar ».

Laut Artikel 292 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 ist Abschnitt 1 « vom 1. Januar 1983 bis zum 1. April 1984 wirksam ».

B.2.3. In den Artikeln 293 bis 295 desselben Gesetzes, die Bestandteil von Abschnitt 2 dieses Kapitels (« Bestimmungen in Bezug auf das Zusammentreffen von Entschädigungen bei Berufskrankheiten und einer Pension oder einer aufgrund eines Arbeitsunfalls gewährten Leistung für die Jahre 1984 bis 1991 ») sind, werden die Regeln übernommen, die in Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 12. April 1984 abgeänderten Fassung, in Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 und in Artikel 3 desselben königlichen Erlasses in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1983 abgeänderten Fassung festgelegt sind.

Artikel 293 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 bestimmt:

« Mit Ausnahme der in diesem Abschnitt bestimmten Regeln über das partielle Zusammentreffen mit Pensionen und mit bestimmten dem Opfer in Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gewährten Leistungen werden die in Ausführung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten gewährten Leistungen uneingeschränkt gleichzeitig mit Leistungen bezogen, die aufgrund aller anderen Regelungen der sozialen Sicherheit und der Sozialfürsorge gewährt werden, jedoch unter Vorbehalt der in diesen Regelungen vorgesehenen Einschränkungen und Ausschließungen ».

Artikel 294 desselben Gesetzes bestimmt:

« Ab dem ersten Tag des Monats, ab dem aufgrund einer belgischen oder ausländischen Regelung über Ruhestands- oder Hinterbliebenenpensionen ein Anspruch auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension entsteht, werden die jährlichen Entschädigungen des Opfers oder der Rechtsnachfolger bis zu den Beträgen verringert, die gemäß Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1974 zur Gewährung von Beihilfen an bestimmte Begünstigte der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten festgelegt werden.

Wenn es sich um eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension eines Bergarbeiters handelt, der im Laufe seiner Laufbahn infolge einer Berufskrankheit jede weitere berufliche Tätigkeit hat einstellen müssen oder der die Arbeit im Untertagebau hat verlassen müssen, um im Tagebau beschäftigt zu werden, wird für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts pro Prozent bleibender Arbeitsunfähigkeit der Betrag berücksichtigt, der auf Opfer, deren bleibende Arbeitsunfähigkeit mehr als 65 Prozent beträgt, anzuwenden ist ».

Artikel 295 desselben Gesetzes bestimmt:

« Wenn der in Artikel 294 erwähnte erste Tag des Monats vor dem Datum des Inkrafttretens von Abschnitt 1 liegt, werden die jährlichen Entschädigungen nicht verringert, aber ab diesem Datum werden sie nicht mehr gemäß Artikel 45 § 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten den Schwankungen des Preisindexes angepasst, bis die in Artikel 294 erwähnten Beträge erreicht sind.

Wenn der Grad der Arbeitsunfähigkeit, der sich infolge einer Revision des Zustandes des Opfers ergibt, verringert wird, wird die in Absatz 1 erwähnte jährliche Entschädigung proportional verringert.

Die Erhöhung des Grades der Arbeitsunfähigkeit infolge einer Revision aufgrund der Verschlimmerung des Zustandes des Opfers darf nicht zur Zahlung von höheren als den in Artikel 294 erwähnten Beträgen führen.

Wenn der Antrag auf Entschädigung in der in Absatz 1 erwähnten Situation nach dem Datum des Inkrafttretens von Abschnitt 1 eingereicht wird, sind die Bestimmungen von Artikel 294 anwendbar ».

Laut Artikel 298 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 ist Abschnitt 2 « vom 1. April 1984 bis zum 1. November 1991 wirksam ».

B.2.4. In den Artikeln 299, 300 und 302 desselben Gesetzes, die Bestandteil von Abschnitt 3 dieses Kapitels (« Bestimmungen in Bezug auf das Zusammentreffen von Entschädigungen bei Berufskrankheiten und einer Pension oder einer aufgrund eines Arbeitsunfalls gewährten Leistung für die Jahre 1991 bis 2007 ») sind, werden die Regeln übernommen, die in den Artikeln 293 bis 295 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 festgelegt sind.

Laut Artikel 307 werden die Artikel 299, 300 und 302 « wirksam mit 1. November 1991 » und « treten am 1. Januar 2007 außer Kraft ».

B.2.5. Artikel 309 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 nimmt Artikel 66 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten - widerrufen durch Artikel 308 Nr. 1 desselben Gesetzes - mit folgendem Wortlaut wieder auf:

« Der König kann bestimmen, inwiefern und unter welchen Bedingungen die in Ausführung der vorliegenden Gesetze gewährten Entschädigungen gleichzeitig mit Entschädigungen bezogen werden dürfen, die aufgrund anderer Regelungen der sozialen Sicherheit oder der Sozialfürsorge gewährt werden ».

Dieser Artikel 309 ist laut Artikel 310 Nr. 2 desselben Gesetzes am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

B.3.1. Die Artikel 311 bis 349 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 bilden Kapitel XII von Titel XIII (« Beschäftigung ») dieses Gesetzes. Wie die Überschrift dieses Kapitels angibt, handelt es sich um « Bestimmungen in Bezug auf das Zusammentreffen von Entschädigungen bei Arbeitsunfällen mit einer Pension ».

B.3.2. In den Artikeln 311 bis 313 dieses Gesetzes, die Bestandteil von Abschnitt 1 (« Bestimmungen gemäß dem königlichen Erlass vom 31. Januar 1983 zur Ausführung von Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle ») dieses Kapitels sind, werden die Regeln übernommen, die in den Artikeln 1 bis 3 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 « zur Ausführung von Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle » enthalten sind.

Artikel 311 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 bestimmt:

« Mit Ausnahme der nachstehend bestimmten Regeln über das partielle Zusammentreffen mit Pensionen werden die in Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gewährten Leistungen uneingeschränkt gleichzeitig mit Leistungen bezogen, die aufgrund aller anderen Regelungen der sozialen Sicherheit und der Sozialfürsorge gewährt werden, jedoch unter Vorbehalt der in diesen Regelungen vorgesehenen Einschränkungen oder Ausschließungen ».

Artikel 312 desselben Gesetzes bestimmt:

« Ab dem ersten Tag des Monats, ab dem aufgrund einer belgischen oder ausländischen Regelung über Ruhestands- oder Hinterbliebenenpensionen ein Anspruch auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension entsteht, werden die jährlichen Entschädigungen, Renten oder Zulagen des Opfers oder der Rechtsnachfolger bis zu den Beträgen verringert, die gemäß Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1971 über die Zulagen und die Sozialhilfe, die vom Fonds für Berufsunfälle gewährt werden, festgelegt werden.

Wenn es sich um eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension eines Bergarbeiters handelt, der im Laufe seiner Laufbahn infolge eines Arbeitsunfalls jede weitere berufliche Tätigkeit hat einstellen müssen oder der die Arbeit im Untertagebau hat verlassen müssen, um im Tagebau beschäftigt zu werden, wird für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts pro Prozent

bleibender Arbeitsunfähigkeit der Betrag berücksichtigt, der auf Opfer, deren bleibende Arbeitsunfähigkeit mehr als 65 Prozent beträgt, anzuwenden ist ».

Artikel 313 desselben Gesetzes bestimmt:

« Wenn der in Artikel 312 erwähnte erste Tag des Monats vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Abschnitts liegt, werden die jährlichen Entschädigungen oder die Renten nicht verringert, aber ab diesem Datum wird keine Erhöhung gemäß Artikel 6 des vorerwähnten Erlasses vom 21. Dezember 1971 mehr gewährt, bis die in Artikel 312 erwähnten Beträge erreicht sind.

Die Erhöhung des Grades der Arbeitsunfähigkeit infolge einer Revision aufgrund der Verschlimmerung des Zustandes des Opfers darf nicht zur Zahlung von höheren als den in Artikel 312 erwähnten Beträgen führen ».

Dieser Abschnitt wird laut Artikel 316 « wirksam mit 1. Januar 1983 » und « tritt am 1. Januar 2007 außer Kraft ».

B.3.3. Artikel 317 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 - der Bestandteil von Abschnitt 2 (« Bestimmungen gemäß dem königlichen Erlass vom 10. Dezember 1987 zur Ausführung gewisser Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 530 vom 31. März 1987 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle ») ist - ersetzt Artikel 312 desselben Gesetzes durch die in Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 enthaltenen Regeln, so wie dieser durch Artikel 51 des königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1987 « zur Ausführung gewisser Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 530 vom 31. März 1987 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle » ersetzt wurde. Artikel 312 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 bestimmt in der somit abgeänderten Fassung:

« § 1. Ab dem ersten Tag des Monats, ab dem aufgrund einer belgischen oder ausländischen Regelung über Ruhestands- oder Hinterbliebenenpensionen ein Anspruch auf eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension entsteht, werden die gegebenenfalls gemäß Artikel 27bis des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle indexierten jährlichen Entschädigungen oder Renten oder die Zulagen bis zu den Beträgen verringert, die gemäß Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1987 über die Zulagen festgelegt werden.

§ 2. Der Betrag, auf den das Opfer oder der Rechtsnachfolger gemäß § 1 noch Anspruch erheben kann, wird um den als Kapital gezahlten Teil des Wertes der Rente oder um den in eine hypothetische Rente umgewandelten Betrag verringert, der im allgemeinen Recht als Entschädigung des Körperschadens entsprechend seiner Deckung durch das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gewährt wird.

§ 3. Wenn es sich um eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension eines Bergarbeiters handelt, der im Laufe seiner Laufbahn infolge eines Arbeitsunfalls jede weitere berufliche Tätigkeit hat einstellen müssen oder der die Arbeit im Untertagebau hat verlassen müssen, um im Tagebau beschäftigt zu werden, wird für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts pro Prozent bleibender Arbeitsunfähigkeit der Betrag berücksichtigt, der auf Opfer, deren bleibende Arbeitsunfähigkeit mehr als 65 Prozent beträgt, anzuwenden ist ».

Laut Artikel 321 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 wird Artikel 317 desselben Gesetzes « wirksam mit 1. Januar 1988 ».

B.3.4. Laut Artikel 326 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 wird Abschnitt 3 (« Bestimmungen gemäß dem königlichen Erlass vom 5. August 1991 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 zur Ausführung von Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle ») « wirksam mit 24. September 1991 ».

B.3.5. Artikel 336 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006, der Bestandteil von Abschnitt 4 (« Bestimmungen gemäß dem königlichen Erlass vom 29. August 1997 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 zur Ausführung von Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle ») ist, bestimmt:

« Dieser Abschnitt wird wirksam mit 1. Januar 1997 für die Unfälle, deren Datum im Sinne von Artikel 312 dieses Gesetzes, abgeändert durch die Artikel 317 und 322 dieses Gesetzes, vor dem 1. Januar 1997 liegt.

Für die Unfälle, deren Datum der Bestätigung oder der Entscheidung im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 30. September 1997 liegt, ist das Kapital im Sinne von Artikel 42*bis* Absatz 1 desselben Gesetzes am 1. Oktober 1997 geschuldet; es wird entsprechend dem Alter des Berechtigten an diesem Datum berechnet. Es wird dem Fonds für Berufsunfälle vor dem 1. November 1997 überwiesen.

Für Unfälle, deren Datum der Bestätigung oder der Entscheidung im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle vor dem 1. Januar 1997 liegt, ist das Kapital geschuldet; es wird entsprechend dem Alter der Berechtigten an folgenden Daten berechnet:

- am 1. Oktober 1997 für Unfälle vor dem 1. Januar 1980: das Kapital wird dem Fonds für Berufsunfälle vor dem 1. November 1997 überwiesen;

- am 1. Oktober 1997 für Unfälle nach dem 31. Dezember 1979 und vor dem 1. Januar 1988; das Kapital wird dem Fonds für Berufsunfälle vor dem 1. Dezember 1997 überwiesen;

- am 1. Oktober 1998 für Unfälle nach dem 31. Dezember 1987; das Kapital wird dem Fonds für Berufsunfälle vor dem 1. November 1998 überwiesen ».

B.3.6. Artikel 343 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 widerruft Artikel 42*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, eingefügt durch Artikel 5 des « Programmgesetzes 1981 » vom 2. Juli 1981. Er « wird wirksam mit 1. Januar 1983 » (Artikel 349 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006).

Dieser Artikel 42*bis* Absatz 1 bestimmte:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, inwiefern und unter welchen Bedingungen die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes gewährten Leistungen gleichzeitig mit Leistungen bezogen werden dürfen, die aufgrund anderer Regelungen der sozialen Sicherheit oder der Sozialfürsorge gewährt werden ».

Artikel 345 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 fügt diesen Text erneut in Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 ein. Er ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (Artikel 349 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006).

In Bezug auf das Interesse

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5.1. Aus den Darlegungen der in der Rechtssache Nr. 4133 hinterlegten Klageschrift ist nicht ersichtlich, dass der Anspruch auf Ruhestandspension einer der klagenden Parteien vor dem 1. Januar 1983, dem Datum des Inkrafttretens von Abschnitt 1 von Kapitel XII des Gesetzes vom 20. Juli 2006, entstanden wäre (Artikel 316).

Keiner dieser Kläger weist somit ein Interesse auf, die Nichtigkeitsklärung von Artikel 313 dieses Gesetzes zu beantragen.

B.5.2. Aus den Darlegungen derselben Klageschrift geht ebenfalls nicht hervor, dass der Anspruch auf Ruhestandspension einer der klagenden Parteien vor dem 1. Januar 1988, dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 317 des Gesetzes vom 20. Juli 2006, der Artikel 312 dieses Gesetzes ersetzt, entstanden wäre (Artikel 321 desselben Gesetzes).

Keiner der Kläger in der Rechtssache Nr. 4133 weist folglich ein Interesse auf, die Nichtigkeitsklärung von Artikel 312 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zu beantragen.

B.5.3. Keiner der Kläger in derselben Rechtssache ist ein Bergarbeiter im Sinne von Artikel 312 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006, eingefügt durch Artikel 317 desselben Gesetzes, weshalb keiner dieser Kläger ein Interesse aufweist, die Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung zu beantragen.

B.6. Aus den Darlegungen der in der Rechtssache Nr. 4134 hinterlegten Klageschrift geht nicht hervor, dass der Anspruch auf Ruhestandspension einer der klagenden Parteien vor dem 1. Januar 1983 entstanden wäre, weshalb keine der klagenden Parteien ein Interesse aufweist, die Nichtigkeitsklärung der Artikel 290 und 295 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zu beantragen.

B.7. Aus den Darlegungen der in der Rechtssache Nr. 4139 hinterlegten Klageschrift geht hervor, dass der Anspruch auf Ruhestandspension des Klägers nach dem 1. Januar 1988, dem Datum, an dem gemäß Artikel 321 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 Artikel 317 dieses Gesetzes in Kraft getreten ist, entstanden ist.

Diese Bestimmung ersetzt jedoch Artikel 312 desselben Gesetzes.

Dieser Kläger weist somit kein Interesse nach, die Nichtigkeitsklärung von Artikel 312 Absatz 2 dieses Gesetzes zu beantragen.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Hofes

B.8. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Hof dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verstoßes gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften und wegen Verstoßes gegen die Artikel von Titel II « Die Belgier und ihre Rechte » sowie die Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.9. In den Rechtssachen Nrn. 4133 und 4134 ist der zweite Klagegrund abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 144 und 146, mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4133 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4134 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 179 und mit Artikel 1 Absatz 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4139 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen den « allgemeinen Rechtsgrundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze », den « allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechtssicherheit », den « Grundsatz der Gewaltentrennung » und gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.10. Der Hof ist nicht befugt, Gesetzesnormen direkt anhand allgemeiner Grundsätze oder anhand von Vertragsbestimmungen zu prüfen. Er kann diese berücksichtigen bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung, die er innerhalb der vorstehend erläuterten Grenzen vornimmt, jedoch nur dann, wenn gleichzeitig Bestimmungen angeführt werden, anhand deren der Hof direkt prüfen kann, das heißt entweder die Artikel 10 und 11 der Verfassung oder, wenn eine Vertragsbestimmung angeführt wird, eine Verfassungsbestimmung, die ähnliche Rechte oder Freiheiten gewährleistet.

B.11. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4139 ist demzufolge unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen den « allgemeinen Rechtsgrundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze », den « allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechtssicherheit » und den « Grundsatz der Gewaltentrennung » abgeleitet ist.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.12.1. Aus den Darlegungen der Klageschrift geht hervor, dass der Hof im zweiten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4134 gebeten wird, über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 35*bis* der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze, eingefügt durch Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 529 vom 31. März 1987 « zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten » und sodann abgeändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 30. März 1994 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen », durch Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen », durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. April 1996 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen » und durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen », zu befinden.

B.12.2. Die Nichtigkeitsklage ist in dieser Hinsicht verspätet, da sie aufgrund von Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bestimmungen im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht werden musste.

In Bezug auf die Zulässigkeit gewisser Klagegründe

B.13.1. Der Ministerrat führt an, die Kläger hätten kein Interesse am ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4133, am ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4134, am zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4138 und an den Klagegründen in der Rechtssache Nr. 4139.

B.13.2. Da die Nichtigkeitsklagen zulässig sind, müssen die klagenden Parteien nicht darüber hinaus ein Interesse an den darin enthaltenen Klagegründen nachweisen.

*Zur Hauptsache**In Bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4133*

B.14. Aus den Darlegungen der Klageschrift - sowie aus der Prüfung des Gegenstands der Klage und des Interesses der Kläger - geht hervor, dass der Hof zunächst gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 311 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 und von Artikel 317 desselben Gesetzes - insofern er die ersten zwei Paragraphen des neuen Artikels 312 dieses Gesetzes einfügt - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Opfern eines Unfalls einführen, die eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension bezögen: diejenigen, deren Schaden vergütet werde in Anwendung der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, und diejenigen, deren Schaden vergütet werde in Anwendung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle. Die erstgenannten Opfer könnten im Gegensatz zu den letztgenannten Opfern die Entschädigung für einen Unfall gleichzeitig mit ihrer Pension beziehen.

B.15. Artikel 311 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 und Artikel 312 §§ 1 und 2 desselben Gesetzes - so wie er abgeändert wurde durch Artikel 317 dieses Gesetzes - beschränken den Betrag der jährlichen Entschädigungen, Renten und Zulagen, die in Anwendung des Gesetzes vom 10. April 1971 den Opfern eines Arbeitsunfalls, die Anspruch auf eine Pension haben, zu zahlen sind.

B.16. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.17. Diese Bestimmung kann nicht so ausgelegt werden, als eröffne sie einen Anspruch auf eine Rente in einer bestimmten Höhe (EuGHMR, (Entsch.) 2. Februar 2006, *Buchheit und Meinberg* gegen Deutschland, und 9. März 2006, *Laloyaux* gegen Belgien). Sie hindert den Gesetzgeber nicht daran, mehrere Renten zu kombinieren, um eine Kumulierung der Sozialleistungen zu vermeiden (EuGHMR, (Entsch.) 2. Februar 2006, *Buchheit und Meinberg* gegen Deutschland).

Es muss geprüft werden, ob ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des öffentlichen Interesses und dem Recht einer natürlichen Person auf Achtung ihres Eigentums besteht, dies unter Berücksichtigung der weitgehenden Ermessensbefugnis, über die der Staat kraft der vorerwähnten Bestimmung im Bereich der Sozialgesetzgebung verfügt (EuGHMR, (Entsch.) 12. Oktober 2004, *Asmundsson* gegen Island §§ 40 und 45). Hierzu muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen der Einmischung in dieses Recht und dem Ziel des öffentlichen Interesses bestehen, was unter anderem voraussetzt, dass geprüft werden muss, ob diese Einmischung nicht eine unverhältnismäßige Last für die Person, auf die sie sich bezieht, herbeiführt (EuGHMR, (Entsch.) 22. September 2005, *Goudswaard-Van der Lans* gegen Niederlande).

B.18.1. Artikel 311 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 weist den gleichen Wortlaut auf wie Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 « zur Ausführung von Artikel 42bis des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle », der gemäß Artikel 6 dieses königlichen Erlasses am 1. Januar 1983 in Kraft getreten ist.

Artikel 312 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 - ersetzt durch Artikel 317 desselben Gesetzes - weist den gleichen Wortlaut auf wie Artikel 2 §§ 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983, ersetzt durch Artikel 51 des königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1987 « zur Ausführung gewisser Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 530 vom 31. März 1987 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle », der gemäß den Artikeln 58 und

59 dieses königlichen Erlasses teils am 1. Januar 1988 und teils am 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz vom 20. Juli 2006 ändert in keiner Weise die Auslegung dieser Regeln (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2518/1, S. 181).

B.18.2. Diese Regeln sind « unerlässliche Sparmaßnahmen für den Fortbestand unseres auf der Solidarität zwischen den Regelungen beruhenden Systems der sozialen Sicherheit » (ebenda, S. 180).

B.18.3.1. Sie wurden ursprünglich angenommen auf der Grundlage des in B.3.6 zitierten Artikels 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971, der am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten ist (Artikel 85 des « Programmgesetzes 1981 » vom 2. Juli 1981), nämlich am 8. Juli 1981.

Diese Bestimmung drückte durch die darin enthaltene Ermächtigung des Königs bereits die Regel aus, wonach der gleichzeitige Bezug der aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1971 geschuldeten jährlichen Entschädigungen, Renten und Leistungen und einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension eingeschränkt werden kann. Sie war wirksam bis zum Tag des Inkrafttretens von Artikel 343 des Gesetzes vom 20. Juli 2006, durch den sie widerrufen wurde.

Artikel 42*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 sollte die Regel korrigieren, die durch Artikel 15 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 « in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors » in Artikel 13 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger » eingefügt worden war (*Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 838/5, S. 3). Diese Regel wies folgenden Wortlaut auf:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Maße die im Rahmen der Pensionsregelung für Arbeitnehmer gewährten Pensionen gleichzeitig mit einer Rente oder einer Entschädigung, die aufgrund einer belgischen oder einer ausländischen Gesetzgebung über die Entschädigung für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gewährt werden, bezogen werden können ».

Mit der Annahme von Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 vertritt der Gesetzgeber den Standpunkt, dass « es vernünftiger ist, nicht die Pensionen herabzusetzen, für

die der Bezugsberechtigte Beiträge eingezahlt hat, sondern die anderen Vorteile zu kürzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 838/5, S. 3). Es wird also der Standpunkt vertreten, dass « es logischer ist, die Entschädigungen herabzusetzen, die teilweise als Lohnausgleich und teilweise als Entschädigung für Körperschäden dienen, als die Pensionen zu verringern », und « vorzuziehen ist, nicht die Pensionen anzutasten, für die die Empfänger persönliche Beiträge eingezahlt haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 838/37, S. 10). Diese Sparmaßnahme bildet « auch eine Maßnahme, die die Unterschiede und die Diskriminierungen zwischen den Bezugsberechtigten von Sozialleistungen beseitigen soll » (ebenda, S. 11).

B.18.3.2. Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 war Bestandteil des « Bemühens um die Wiederherstellung [...] in Verbindung mit der Sanierung der öffentlichen Finanzen und der sozialen Sicherheit im Besonderen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1980-1981, Nr. 564/1, S. 1) und bezweckte, « die größten Unterschiede und die bedeutendsten Diskriminierungen » zu beheben (ebenda, S. 13). Er beruhte auf folgenden Erwägungen:

« [...] Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten werden zunehmend als Ersatzeinkommen angesehen. Entschädigungen weisen eigentlich zwei Seiten auf, denn sie stellen gleichzeitig ein Ersatzeinkommen und einen Schadensersatz dar. So kann man nach Erreichen des Pensionsalters davon ausgehen, dass der Empfänger einer Zulage für Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, der gleichzeitig eine Pension erhält, folglich ein doppeltes Ersatzeinkommen bezieht » (ebenda, S. 13).

B.18.3.3. Artikel 13 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bestimmte vor seiner Ersetzung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Februar 1981:

« Ein Arbeitnehmer, der eine Ruhestandspension beantragt und außerdem eine Rente oder Zulage aufgrund einer belgischen oder ausländischen Gesetzgebung über die Wiedergutmachung von Schäden infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten erhält, kann beantragen, dass die Dauer seiner bleibenden Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt wird.

Der König bestimmt die Fälle, in denen die Anwendung von Absatz 1 einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 66 Prozent unterliegt, die berücksichtigten Entlohnungen sowie die Bedingungen und Grenzen der Verringerung des Pensionsbetrags im Falle der Anwendung dieses Artikels ».

Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 « zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger » präziserte die Bedingungen, unter denen die Ruhestandspension des Opfers eines Arbeitsunfalls

oder einer Berufskrankheit, das die Inanspruchnahme des durch Artikel 13 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 anerkannten Vorteils beantragte, herabgesetzt wurde.

B.18.3.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Grundsatz der Begrenzung des gleichzeitigen Bezugs einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension und einer Leistung aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1971 bereits lange vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen angenommen worden war.

B.18.4.1. Indem der Gesetzgeber die vorerwähnten Artikel des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 in die angefochtenen Bestimmungen einfügte, wollte er vermeiden, dass die Anwendung der darin enthaltenen Regeln bei künftigen Gerichtsverfahren in Frage gestellt würde.

Durch ein Urteil vom 27. Februar 2006 (S.05.0033.F) hat der Kassationshof nämlich die Gesetzwidrigkeit des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 « zur Ausführung von Artikel 66 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten » festgestellt mit der Begründung, dass die in der Präambel zu diesem Erlass angeführte Erwägung als Nachweis für die Dringlichkeit, die den Verzicht auf die Beantragung eines vorherigen Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates rechtfertigen sollte, nicht dem gesetzlichen Erfordernis der besonderen Begründung der Dringlichkeit entsprach, die in Artikel 3 § 1 der am 12. Februar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat festgelegt ist.

Die in der Präambel des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 « zur Ausführung von Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle » angeführte Dringlichkeit wird auf die gleiche Weise begründet wie diejenige des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983, der durch den Kassationshof für gesetzwidrig erklärt worden ist, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass auch der erste königliche Erlass für gesetzwidrig erklärt wird.

Die angefochtenen Bestimmungen bezwecken folglich, « die Rechtssicherheit wiederherzustellen, die zur korrekten Anwendung der seit 1983 bestehenden Regelung unerlässlich ist » und « Bestimmungen [zu] bestätigen, deren Tragweite den Adressaten bekannt ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC-2518/001, SS. 179-180).

B.18.4.2. Überdies ist nicht ersichtlich, dass die Gesetzmäßigkeit der vorerwähnten Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 « zur Ausführung von Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle » vor dem Urteil des Kassationshofes vom 27. Februar 2006 angefochten oder ihre Anwendung in Frage gestellt worden wäre.

B.18.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass angesichts der Zielsetzung die angefochtenen Bestimmungen für die Personen, auf die sie sich beziehen, keine zusätzliche und unverhältnismäßige Belastung einführen.

B.19. Insofern der erste Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, ist es unbegründet.

Im Übrigen deckt sich der Klagegrund mit dem ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4138, der in B.62 ff. geprüft wird.

B.20. Aus den Darlegungen der Klageschrift - sowie aus der Prüfung des Gegenstands der Klage und des Interesses der Kläger - geht hervor, dass der Hof sodann gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 311 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 und von Artikel 317 desselben Gesetzes - insofern er die ersten zwei Paragraphen des neuen Artikels 312 dieses Gesetzes einfügt - mit Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 12 der Europäischen Sozialcharta, aufgesetzt am 18. Oktober 1961 in Turin, und mit Artikel 12 der Revidierten Europäischen Sozialcharta, aufgesetzt am 3. Mai 1996 in Straßburg, zu befinden, insofern die angefochtenen Bestimmungen dem Opfer eines Arbeitsunfalls nicht sein Recht auf soziale Sicherheit gewährleisteten und es nicht schrittweise auf ein höheres Niveau führten.

B.21.1. Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, [...] ».

Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein ».

B.21.2. Artikel 12 der Revidierten Europäischen Sozialcharta, aufgesetzt am 3. Mai 1996 in Straßburg, der - ebenso wie Artikel 12 der Europäischen Sozialcharta, aufgesetzt am 18. Oktober 1961 in Turin - die Überschrift « Recht auf Soziale Sicherheit » trägt, bestimmt:

« Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Soziale Sicherheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. ein System der Sozialen Sicherheit einzuführen oder beizubehalten;
2. das System der Sozialen Sicherheit auf einem befriedigenden Stand zu halten, der zumindest dem entspricht, der für die Ratifikation der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit erforderlich ist;
3. sich zu bemühen, das System der Sozialen Sicherheit fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen;
4. durch den Abschluss geeigneter zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder durch andere Mittel und nach Maßgabe der in diesen Übereinkünften niedergelegten Bedingungen Maßnahmen zu ergreifen, die folgendes gewährleisten:
 - a. die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien mit ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich der Ansprüche aus der Sozialen Sicherheit einschließlich der Wahrung der nach den Rechtsvorschriften der Sozialen Sicherheit erwachsenen Leistungsansprüche, gleichviel wo die geschützten Personen innerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien ihren Aufenthalt nehmen,
 - b. die Gewährung, die Erhaltung und das Wiederaufleben von Ansprüchen aus der Sozialen Sicherheit, beispielsweise durch die Zusammenrechnung von Versicherungs- und

Beschäftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften jeder der Vertragsparteien zurückgelegt wurden ».

Artikel B Absatz 2 von Teil III der Revidierten Europäischen Sozialcharta - für Belgien am 1. Mai 2004 in Kraft getreten - bestimmt, dass « die Annahme der Verpflichtungen aus einer Bestimmung dieser Charta bewirkt, dass mit Inkrafttreten dieser Verpflichtungen für die betreffende Vertragspartei die entsprechende Bestimmung der Europäischen Sozialcharta [...] nicht länger auf die betreffende Vertragspartei Anwendung findet, sofern diese Vertragspartei durch die erstgenannte Übereinkunft oder durch beide Übereinkünfte gebunden ist ».

Belgien hat jedoch die Verpflichtungen angenommen, die sich aus Artikel 12 der Revidierten Europäischen Sozialcharta ergeben, der fast den gleichen Inhalt wie Artikel 12 der Europäischen Sozialcharta aufweist, so dass die letztgenannte Bestimmung nicht mehr auf Belgien Anwendung findet.

B.22. Ebenso wie Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 12 der Revidierten Europäischen Sozialcharta erkennt Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung das Recht auf soziale Sicherheit an.

Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung gewährleistet dem Bürger jedoch nicht, dass sein Recht auf soziale Sicherheit schrittweise auf ein höheres Niveau geführt wird.

B.23. Folglich können die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen diese Verfassungsbestimmung in Verbindung mit den vorerwähnten Bestimmungen des internationalen Rechts verstoßen.

B.24. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4133 ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4133

B.25. Der Hof wird gebeten, über die Vereinbarkeit der Artikel 316, 321 und 326 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 144 und 146, mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen

Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention zu befinden, insofern die angefochtenen Bestimmungen ausdrücklich bezweckten, den Opfern eines Arbeitsunfalls das Recht zu entziehen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen erhobenen Klagen auf der Grundlage der Gesetzwidrigkeit des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 « zur Ausführung von Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle » fortzusetzen.

B.26. Die angefochtenen Bestimmungen sollen Gesetzesbestimmungen, in denen Regeln übernommen wurden, die in diesem königlichen Erlass vom 13. Januar 1983 enthalten waren, Rückwirkung verleihen.

B.27. Diese Rückwirkung wird in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2006 wie folgt gerechtfertigt:

« Gemäß dem allgemeinen Rechtsgrundsatz über die Rückwirkung ist diese gerechtfertigt, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unentbehrlich ist, beispielsweise das ordnungsgemäße Funktionieren und die Kontinuität des öffentlichen Dienstes.

Die hier erfolgte Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit durch Verleihung der Rückwirkung ist nicht unverhältnismäßig zu dem mit dieser Gesetzgebung verfolgten Ziel allgemeinen Interesses.

Zunächst gilt es nämlich, ein seit 1983 eingeführtes System aufrechtzuerhalten. Die Artikel, die Rückwirkung haben, lassen keine Rechtsunsicherheit entstehen, da sie keine neue Bestimmung enthalten, die von den im vorerwähnten königlichen Erlass enthaltenen Bestimmungen abweichen würde, so dass sie lediglich Bestimmungen bestätigen, deren Tragweite den Adressaten bekannt ist.

Außerdem sind die erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt zu berücksichtigen, die sich für dessen Verwaltung unvorhergesehen aus diesem Urteil des Kassationshofes und der darin aufgezeigten rein förmlichen Regelwidrigkeit ergeben könnten. Diese Regelung wurde bereits 1983 durch unerlässliche Sparmaßnahmen für den Fortbestand unseres auf der Solidarität zwischen den Regelungen beruhenden Systems der sozialen Sicherheit gerechtfertigt. Die gleichen Gründe werden heute *a fortiori* angeführt, um ein seit 1983 eingeführtes System nicht in Frage zu stellen, denn dies würde sich in gewaltigem Maße negativ auf den Haushalt auswirken.

Durch diese Maßnahme soll auch Verwirrung in der Verwaltung vermieden werden, die bei einer Rückkehr zur Situation vor 1983 unweigerlich in der betroffenen öffentlichen Einrichtung der sozialen Sicherheit und in den betroffenen Versicherungsunternehmen entstehen würde. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Gewährung aller hierdurch zugestandenen Vorteile haben und somit die Rechte, die allen Opfern gewährt worden sind, gefährden.

Diese Rückwirkung wird also tatsächlich durch ein außergewöhnliches allgemeines Interesse gerechtfertigt: Rechtsunsicherheit sowie Haushalts- und Organisationsprobleme vermeiden, die entstehen würden, wenn die durch den königlichen Erlass vom 13. Januar 1983 festgelegten Grundsätze in Frage gestellt würden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2518/001, SS. 180-181).

B.28. Wie in B.18.4.1 dargelegt wurde, ist eine Rechtsunsicherheit aufgetaucht, die der Gesetzgeber beheben wollte. Diese Rechtsunsicherheit ist umso größer, als das Urteil des Kassationshofes vom 27. Februar 2006 nur *inter partes* gilt.

B.29.1. Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses. Wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zur Folge hat, dass der Ausgang irgendeines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Gerichte daran gehindert werden, über eine Rechtsfrage zu befinden, verlangt es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

B.29.2. Die Übernahme eines königlichen Erlasses durch ein Gesetz hat zur Folge, dass sich der Staatsrat sowie die Gerichtshöfe und Gerichte nicht mehr zur Gesetzmäßigkeit der übernommenen Bestimmungen äußern können.

B.29.3. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber insbesondere bezweckt, nachteilige Auswirkungen auf den Haushalt und eine Verwirrung in der Verwaltung zu vermeiden.

B.29.4. Falls in einer Gerichtsentscheidung, die nur *inter partes* gilt, eine Verletzung einer wesentlichen Formalität bei der Annahme eines königlichen Erlasses festgestellt wird, kann dies nicht zur Folge haben, dass es dem Gesetzgeber unmöglich wäre, die hierdurch entstandene Rechtsunsicherheit zu beheben.

B.29.5. In den Rechtsbestimmungen, denen die angefochtenen Bestimmungen Rückwirkung verleihen, wurden lediglich vorher bestehende Regeln übernommen.

B.29.6. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen hat, die durch zwingende Gründe allgemeinen Interesses notwendig waren.

B.30. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4133 ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4133

B.31. Der Hof wird gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 42*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 - so wie er erneut durch Artikel 345 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 eingeführt wurde - mit den Artikeln 10, 11 und 23 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 179 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern er den König ermächtige, einerseits zu bestimmen, auf welche anderen Systeme der sozialen Sicherheit und der Sozialfürsorge die darin enthaltene Regel sich beziehe, und andererseits zu bestimmen, in welchem Maße die aufgrund dieses Systems gewährten Leistungen und die aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1971 gewährten Leistungen gleichzeitig bezogen werden könnten.

B.32.1. Aus dem Umstand, dass in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen ist, dass der zuständige Gesetzgeber « die Bedingungen für [die] Ausübung » des Rechtes auf soziale Sicherheit « bestimmt », kann nicht abgeleitet werden, dass dieser Gesetzgeber den König nicht mit der konkreten Ausarbeitung des durch ihn organisierten Rechtes auf soziale Sicherheit beauftragen könnte.

B.32.2. Dies gilt umso mehr, als der Gegenstand der Ermächtigung des Königs einen besonders technischen und komplizierten Sachbereich betrifft.

Dies geht aus den Vorarbeiten zu Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 (*Parl. Dok.*, Senat, 1980-1981, Nr. 564-1, S. 13, ebenda, Nr. 564-2, S. 9; *Ann.*, Senat, 15. Januar 1981, S. 704; *Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 736/3, S. 5) hervor, der dazu diente, die gleiche Problematik zu regeln wie Artikel 5 des Programmgesetzes vom 2. Juli 1981 (*Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 838/5, S. 3; *Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 838/37, SS. 2-3, 7-11), der selbst in

das Gesetz vom 10. April 1971 eine Bestimmung mit dem gleichen Wortlaut wie die angefochtene Bestimmung eingefügt hat.

Diese technische und komplizierte Beschaffenheit ist auch aus der Formulierung der Abschnitte 1 bis 7 von Kapitel XII von Titel XIII des Gesetzes vom 20. Juli 2006 ersichtlich, in denen Texte übernommen wurden, die auf der Grundlage von Artikel 42*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1971, eingefügt durch Artikel 5 des Programmgesetzes vom 2. Juli 1981, angenommen worden sind.

B.32.3. Artikel 179 der Verfassung, wonach eine Pension zu Lasten der Staatskasse nur « aufgrund eines Gesetzes » gewährt werden darf, verhindert nicht eine Befugnisübertragung durch den Gesetzgeber an den König.

B.33. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet es nicht, dass der Gesetzgeber den König ermächtigen kann, die Bedingungen für den gleichzeitigen Bezug einer aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1971 gewährten Leistung und von Leistungen im Rahmen anderer Regelungen der sozialen Sicherheit oder der Sozialfürsorge festzulegen.

B.34. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4133 ist unbegründet.

In Bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4134

B.35. Aus den Darlegungen der Klageschrift - sowie aus der Prüfung des Gegenstands der Klage und des Interesses der Kläger - geht hervor, dass der Hof zunächst gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel 288, 289, 293, 294, 299, 300 und 302 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Opfern einer Krankheit einführen, die eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension bezögen: diejenigen, deren Schaden vergütet werde in Anwendung der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, und diejenigen, deren Schaden vergütet werde in Anwendung der am 3. Juni

1970 koordinierten Gesetze « über die Entschädigung für Berufskrankheiten ». Die erstgenannten Opfer könnten im Gegensatz zu den letztgenannten Opfern die Entschädigung für ihre Krankheit gleichzeitig mit ihrer Pension beziehen.

B.36. Die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 2006 haben zur Folge, den Betrag der jährlichen Entschädigungen zu begrenzen, die in Anwendung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze den Opfern von Berufskrankheiten gewährt werden, die Anrecht auf eine Pension haben.

B.37. Wie in B.17 dargelegt wurde, kann Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht so ausgelegt werden, als eröffne er einen Anspruch auf eine Rente in einer bestimmten Höhe; er hindert den Gesetzgeber auch nicht daran, mehrere Renten zu kombinieren, um eine Kumulierung der Sozialleistungen zu vermeiden.

B.38.1. Artikel 288 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 weist den gleichen Wortlaut auf wie Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 « zur Ausführung von Artikel 66 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten » in seiner Fassung zwischen dem 1. Januar 1983 - dem Datum des Inkrafttretens des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 - und dem 1. April 1984 - dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 1 eines königlichen Erlasses vom 12. April 1984 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983.

Die Artikel 293 und 299 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 weisen den gleichen Wortlaut auf wie Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 in der durch den königlichen Erlass vom 12. April 1984 abgeänderten Fassung.

Die Artikel 289, 294 und 300 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 weisen den gleichen Wortlaut auf wie Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983, der durch Artikel 308 Nr. 2 desselben Gesetzes widerrufen wurde.

Artikel 302 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 weist den gleichen Wortlaut auf wie Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 in der durch Artikel 1 eines königlichen Erlasses

vom 8. Juli 1983 abgeänderten Fassung. Sowohl dieser Artikel 3 als auch dessen Abänderung sind am 1. Januar 1983 in Kraft getreten.

Die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 2006 ändern in keiner Weise die Auslegung oder die Tragweite der darin angeführten Regeln (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2518/001, S. 177).

B.38.2. Diese Bestimmungen sind « unerlässliche Sparmaßnahmen für den Fortbestand unseres auf der Solidarität zwischen den Regelungen beruhenden Systems der sozialen Sicherheit » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2518/001, S. 176).

B.38.3. Sie wurden ursprünglich angenommen auf der Grundlage des in B.2.5 zitierten Artikels 66 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze, der Artikel 71 des Gesetzes vom 24. Dezember 1963 « über den Schadenersatz für Berufskrankheiten und über deren Vorbeugung » übernimmt, so wie dieser selbst durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. Dezember 1968 « zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1963 über den Schadenersatz für Berufskrankheiten und über deren Vorbeugung » ersetzt wurde.

Die in Artikel 66 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze enthaltene Regel ist am 1. Januar 1964 in Kraft getreten (Artikel 34 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1968).

Diese Regel drückte durch die darin enthaltene Ermächtigung des Königs bereits die Regel aus, wonach der gleichzeitige Bezug der aufgrund der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze geschuldeten jährlichen Entschädigungen und einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension eingeschränkt werden kann. Sie ist wirksam bis zum Tag des Inkrafttretens von Artikel 308 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006, mit dem sie widerrufen wurde.

Der Grundsatz der Begrenzung des gleichzeitigen Bezugs einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension und einer Leistung, die aufgrund der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze geschuldet ist, wurde also bereits lange vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen angenommen.

B.38.4.1. Indem der Gesetzgeber die vorerwähnten Artikel des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 in die angefochtenen Bestimmungen übernommen hat, wollte er vermeiden, dass die darin enthaltenen Regeln bei künftigen Gerichtsverfahren in Frage gestellt würden.

Wie in B.18.4.1 dargelegt wurde, hat der Kassationshof nämlich in einem Urteil vom 27. Februar 2006 die Gesetzwidrigkeit dieses königlichen Erlasses festgestellt.

Die angefochtenen Bestimmungen dienen also dazu, « die Rechtssicherheit wiederherzustellen, die zur korrekten Anwendung der seit 1983 bestehenden Regelung unerlässlich ist » und « Bestimmungen [zu] bestätigen, deren Tragweite den Adressaten bekannt ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2518/001, S. 176).

B.38.4.2. Überdies ist nicht ersichtlich, dass die Gesetzmäßigkeit der vorerwähnten Bestimmungen dieses königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 vor dem Urteil des Kassationshofes vom 27. Februar 2006 angefochten oder dass ihre Anwendung in Frage gestellt worden wäre.

B.38.5. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen unter Berücksichtigung des angestrebten Ziels nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehren.

B.39. Insofern der erste Teil des ersten Klagegrunds aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, ist er unbegründet.

B.40. Aus den Darlegungen der Klageschrift - sowie aus der Prüfung des Gegenstands der Klage und des Interesses der Kläger - geht hervor, dass der Hof sodann gebeten wird, über die Vereinbarkeit der in B.35 angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 2006 mit Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 12 der Europäischen Sozialcharta und mit Artikel 12 der Revidierten Europäischen Sozialcharta zu befinden, insofern die angefochtenen Bestimmungen dem Opfer eines Arbeitsunfalls nicht sein Recht auf soziale Sicherheit gewährleisteten und es nicht schrittweise auf ein höheres Niveau führten.

B.41. Aus den in B.21 bis B.23 dargelegten Gründen können die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung in Verbindung mit den vorerwähnten Bestimmungen des internationalen Rechts verstoßen.

B.42. Insofern der erste Teil des ersten Klagegrunds aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit Artikel 12 der Revidierten Europäischen Sozialcharta abgeleitet ist, ist er unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4134

B.43. Der Hof wird gebeten, über die Vereinbarkeit der Artikel 292, 298 und 307 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention zu befinden, insofern die angefochtenen Bestimmungen ausdrücklich bezweckten, den Opfern einer Berufskrankheit das Recht zu entziehen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen erhobenen Klagen auf der Grundlage der Gesetzwidrigkeit des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 fortzusetzen.

B.44. Die angefochtenen Bestimmungen sollen Gesetzesbestimmungen, in denen Regeln übernommen wurden, die in diesem königlichen Erlass vom 13. Januar 1983 enthalten waren, Rückwirkung verleihen.

B.45. Diese Rückwirkung wird auf ähnliche Weise gerechtfertigt wie diejenige der im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4133 angeführten Bestimmungen (*Parl. Dok., Kammer, 2005-2006, DOC 51-2518/001, SS. 176-177*).

B.46. Wie in B.38.4.1 dargelegt wurde, ist eine Rechtsunsicherheit entstanden, die der Gesetzgeber beheben wollte. Diese Unsicherheit ist umso größer, als das Urteil des Kassationshofes vom 27. Februar 2006 nur *inter partes* gilt.

B.47.1. Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses. Wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zur Folge hat, dass der Ausgang irgendeines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Gerichte daran gehindert werden, über eine Rechtsfrage zu befinden, verlangt es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

B.47.2. Die Übernahme eines königlichen Erlasses durch ein Gesetz hat zur Folge, dass sich der Staatsrat sowie die Gerichtshöfe und Gerichte nicht mehr zur Gesetzmäßigkeit der übernommenen Bestimmungen äußern können.

B.47.3. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber insbesondere bezweckt, nachteilige Auswirkungen auf den Haushalt und eine Verwirrung in der Verwaltung zu vermeiden.

B.47.4. Falls in einer Gerichtsentscheidung, die nur *inter partes* gilt, eine Verletzung einer wesentlichen Formalität bei der Annahme eines königlichen Erlasses festgestellt wird, kann dies nicht zur Folge haben, dass es dem Gesetzgeber unmöglich wäre, die hierdurch entstandene Rechtsunsicherheit zu beheben.

B.47.5. In den Rechtsbestimmungen, denen die angefochtenen Bestimmungen Rückwirkung verleihen, wurden lediglich vorher bestehende Regeln übernommen.

B.47.6. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen hat, die durch zwingende Gründe allgemeinen Interesses notwendig waren.

B.48. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4134 ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4134

B.49. Aus den Darlegungen des Klagegrunds geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel 289 Absatz 2, 294 Absatz 2 und 300 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte oder mit Artikel 12 der Revidierten Europäischen Sozialcharta zu befinden, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied einführen zwischen zwei Kategorien von Bergarbeitern, die eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension erhielten und die während ihrer Laufbahn infolge einer Berufskrankheit jede weitere berufliche Tätigkeit hätten einstellen müssen oder die die Arbeit im Untertagebau hätten verlassen müssen, um im Tagebau beschäftigt zu werden: einerseits diejenigen, bei denen nach der Einstellung der Arbeit oder der Beschäftigung im Untertagebau keine andere Berufskrankheit anerkannt worden sei, und andererseits diejenigen, bei denen später eine andere Berufskrankheit anerkannt worden sei. Der Behandlungsunterschied ergebe sich aus dem Umstand, dass die Bergarbeiter der zweiten Kategorie nicht die durch die angefochtenen Bestimmungen den Bergarbeitern gewährten Vorteile genießen könnten.

B.50. Die angefochtenen Bestimmungen führen keinen derartigen Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Bergarbeitern ein.

B.51. Im Klagegrund wird nicht dargelegt, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte oder mit Artikel 12 der Revidierten Europäischen Sozialcharta verstießen.

B.52. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4134 ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4134

B.53. Der Hof wird in einem ersten Teil des vierten Klagegrunds gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 66 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze - so wie er durch Artikel 309 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 erneut eingeführt wurde - mit Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung und mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern er den König ermächtige, einerseits die anderen Regelungen der sozialen Sicherheit und der Sozialfürsorge, auf die sich die darin festgelegte Regel beziehe, zu bestimmen, und andererseits anzugeben, in welchem Maße die aufgrund dieser Regelungen gewährten Leistungen gleichzeitig mit denjenigen, die aufgrund der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze gewährt würden, bezogen werden könnten.

B.54.1. Aus dem Umstand, dass in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen ist, dass der zuständige Gesetzgeber « die Bedingungen für [die] Ausübung » des Rechtes auf soziale Sicherheit « bestimmt », kann nicht abgeleitet werden, dass dieser Gesetzgeber den König nicht mit der konkreten Ausarbeitung des durch ihn organisierten Rechtes auf soziale Sicherheit beauftragen könnte.

B.54.2. Dies gilt umso mehr, als der Gegenstand der Ermächtigung des Königs « verschiedene Aspekte » (*Parl. Dok.*, Senat, 1968-1969, Nr. 81, S. 9) aufweist und einen besonders technischen und komplizierten Sachbereich betrifft.

Dies geht aus den Vorarbeiten zu Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 (*Parl. Dok.*, Senat, 1980-1981, Nr. 564-1, S. 13, ebenda, Nr. 564-2, S. 9; *Ann.*, Senat, 15. Januar 1981, S. 704; *Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 736/3, S. 5) hervor, der dazu diente, die gleiche Problematik zu regeln wie Artikel 5 des Programmgesetzes vom 2. Juli 1981 (*Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 838/5, S. 3; *Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 838/37, SS. 2-3, 7-11), der selbst in das Gesetz vom 10. April 1971 eine gleichartige Bestimmung wie die angefochtene Bestimmung eingefügt hat.

Diese technische und komplizierte Beschaffenheit ist auch aus der Formulierung der in den Abschnitten 1 bis 3 von Kapitel XI von Titel XIII des Gesetzes vom 20. Juli 2006 enthaltenen

Artikel ersichtlich, in denen die Texte übernommen wurden, die vorher auf der Grundlage von Artikel 66 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze angenommen wurden.

B.55. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet es nicht, dass der Gesetzgeber den König ermächtigen kann, die Bedingungen für den gleichzeitigen Bezug einer aufgrund der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze gewährten Leistung und von Leistungen im Rahmen anderer Regelungen der sozialen Sicherheit oder der Sozialfürsorge festzulegen.

B.56. Der erste Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4134 ist unbegründet.

B.57. Der Hof wird im zweiten Teil des vierten Klagegrunds gebeten, über die Vereinbarkeit der in B.53 angeführten angefochtenen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern sie dadurch, dass sie nicht vorschreibe, dass die durch den König angenommenen Regeln im Ministerrat beraten würden, einen Behandlungsunterschied einführe zwischen dem Opfer einer Berufskrankheit und dem Opfer eines Arbeitsunfalls im Sinne von Artikel 42*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1971, eingefügt durch Artikel 345 des Gesetzes vom 20. Juli 2006.

B.58. Diese letztgenannte Bestimmung sieht vor, dass der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festlegen kann, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen der gleichzeitige Bezug der kraft des Gesetzes vom 10. April 1971 gewährten Leistungen und der aufgrund anderer Regelungen der sozialen Sicherheit und der Sozialfürsorge gewährten Leistungen möglich ist.

B.59.1. Die Beratung im Ministerrat dient dazu, allen Ministern die Möglichkeit zu geben, ihre Standpunkte auszutauschen und sich direkt an der Ausarbeitung des Entwurfs des Erlasses zu beteiligen, indem sie im Konsens dessen Inhalt zustimmen.

Das Erfordernis der Beratung eines königlichen Erlasses im Ministerrat bezweckt also nicht in erster Linie, den Adressaten dieses königlichen Erlasses zu schützen.

B.59.2. Die Rechtsprechungsgarantien bezüglich der Gesetzmäßigkeitsprüfung eines königlichen Erlasses, die dem Adressaten eines Erlasses geboten werden, der ohne vorherige Beratung im Ministerrat angenommen werden kann, sind die gleichen wie diejenigen des Adressaten des auf diese Weise beratenen königlichen Erlasses.

B.60. Es besteht zwar ein Unterschied zwischen einem im Ministerrat beratenen königlichen Erlass und einem nicht beratenen Erlass, doch dieser Unterschied ist nicht so beschaffen, dass dadurch eine Diskriminierung zwischen ihren Adressaten entstehen könnte.

B.61. Der zweite Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4134 ist unbegründet.

In Bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4138

B.62. Aus den Darlegungen der Klageschrift geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel 288 bis 290, 292 bis 295, 299, 300, 302, 311 bis 313 und 317 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 mit den Artikeln 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung zu befinden, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied einführen zwischen zwei Kategorien von Personen, die Anrecht auf eine Ruhestandspension und auf eine Entschädigung aufgrund einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls oder einer Krankheit hätten: diejenigen, die eine Entschädigung in Anwendung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle oder der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze erhielten, und diejenigen, die ihre Entschädigung vom Dritthaftenden erhielten.

B.63. Wesentliches Ziel der angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 2006 ist es, den Betrag der jährlichen Entschädigungen, Renten und Zulagen zu begrenzen, die in Anwendung des Gesetzes vom 10. April 1971 oder der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze dem Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, das Anrecht auf eine Ruhestandspension hat, gewährt werden.

B.64.1. Die Systeme der Wiedergutmachung von Schäden infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, so wie sie durch das Gesetz vom 10. April 1971 und durch die am 3. Juni

1970 koordinierten Gesetze geregelt werden, weichen von den gemeinrechtlichen Regeln über die Zivilhaftung ab.

Diese Wiedergutmachung, die pauschal geschieht, beruht nicht auf dem Begriff des Fehlers, sondern auf dem Begriff des Berufsrisikos.

Die Arbeitgeber tragen zur Finanzierung der Regelungen zur Wiedergutmachung von Schäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei. Diese Regelungen ähneln den Mechanismen der Sozialversicherungen.

Die pauschale Wiedergutmachung wird in gewissen Fällen höher sein als das, was das Opfer durch eine gemeinrechtliche Klage gegen den Urheber des zum Unfall führenden Fehlers hätte erzielen können, und in gewissen Fällen niedriger.

B.64.2. Da ein abweichendes Systems grundsätzlich gerechtfertigt ist, ist es zulässig, dass sein genauer Vergleich mit dem gemeinrechtlichen System Behandlungsunterschiede erkennen lässt, die manchmal in eine Richtung und manchmal in die andere Richtung gehen, vorbehaltlich dessen, dass jede der betreffenden Regeln der Logik des Systems, zu dem sie gehört, entspricht.

B.65. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Februar 1981 geht hervor, dass die aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1971 und der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze gewährte Entschädigung im Falle einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit nicht nur zur Wiedergutmachung des erlittenen Schadens dient. Sie stellt auch ein Ersatzeinkommen dar, ebenso wie die Ruhestandspension (*Parl. Dok.*, Senat, 1980-1981, Nr. 564-1, S. 13; ebenda, Nr. 564-2, S. 31; *Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 736/3, S. 5).

B.66. Die vorerwähnten Regeln über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind Bestandteil der globalen Regelung der sozialen Sicherheit.

Es obliegt dem Gesetzgeber, der bemüht ist, die Ausgaben im Griff zu behalten, unter Berücksichtigung des Zwecks der verschiedenen Zulagen und im vorliegenden Fall des finanziellen Gleichgewichts in den verschiedenen Sektoren der sozialen Sicherheit zu beurteilen,

ob und gegebenenfalls in welchem Maße der gleichzeitige Bezug der verschiedenen Zulagen möglich ist.

B.67. Der Umstand, dass die aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1971 oder aufgrund der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze gewährten Entschädigungen niedriger sein können als die gemeinrechtliche Entschädigung, ist an sich nicht ungerechtfertigt angesichts der Vorteile, die diese besonderen Systeme zur Wiedergutmachung des Schadens bieten.

Der Behandlungsunterschied entbehrt somit nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.68. Die Prüfung der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.69. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4138 ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4138

B.70. Aus den Darlegungen der Klageschrift geht hervor, dass der Hof im ersten Teil des zweiten Klagegrunds gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel 292, 316, 321 und 336 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern die angefochtenen Bestimmungen eine Einmischung des Gesetzgebers in anhängige Verfahren darstellten.

B.71. Artikel 292 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 bezweckt, Gesetzesbestimmungen, in denen Regeln des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 « zur Ausführung von Artikel 42bis des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle » übernommen werden, Rückwirkung zu verleihen.

Die Artikel 316, 321 und 336 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 bezwecken, Gesetzesbestimmungen, in denen Regeln des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 « zur Ausführung von Artikel 66 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten » übernommen werden, Rückwirkung zu verleihen.

B.72. Aus den in B.27 bis B.29 und in B.45 bis B.47 dargelegten Gründen ist der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4138 unbegründet.

B.73. Aus den Darlegungen der Klageschrift geht hervor, dass der Hof in einem zweiten Teil des zweiten Klagegrunds gebeten wird, über die Vereinbarkeit der in B.70 angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 2006 mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern sie die rechtmäßigen Erwartungen bezüglich der Erstattung des Teils der Entschädigung beeinträchtigten, der aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1971 oder der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze geschuldet und aufgrund der königlichen Erlasse vom 13. Januar 1983 einbehalten worden sei.

B.74. Aus den in B.16 bis B.19 und in B.37 bis B.39 dargelegten Gründen ist der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4138 unbegründet.

In Bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4139

B.75. Aus den Darlegungen der Klageschrift geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel 316 und 321 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern sie durch ihre Rückwirkung die « potentielle Forderung » der Opfer eines Arbeitsunfalls beeinträchtigten.

B.76. Aus den in B.27 bis B.29 dargelegten Gründen ist der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4139 unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4139

B.77. Aus den Darlegungen der Klageschrift - und aus der Prüfung des Interesses des Klägers - geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 317 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 - indem er Artikel 312 § 3 in das Gesetz vom 20. Juli 2006 einfüge - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern er einen Behandlungsunterschied einführe zwischen zwei Kategorien von Personen, die eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension bezögen und die infolge eines Arbeitsunfalls ihre Berufstätigkeit hätten aufgeben oder ihre Tätigkeit hätten wechseln müssen: einerseits die Bergarbeiter und andererseits die anderen Arbeitnehmer, auf die das Gesetz vom 10. April 1971 Anwendung finde und die nicht die Eigenschaft als Bergarbeiter besäßen. Der Behandlungsunterschied ergebe sich aus dem Umstand, dass der durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Vorteil nur für die Bergarbeiter gelte.

B.78. Die angefochtene Bestimmung übernimmt die Regel von Artikel 2 § 3 des königlichen Erlasses vom 13. Januar 1983 « zur Ausführung von Artikel 42*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle », eingefügt durch Artikel 51 des königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1987.

Diese Verordnungsbestimmung wurde angenommen aufgrund von Artikel 42*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1971, eingefügt durch Artikel 5 des Programmgesetzes vom 2. Juli 1981. Der Gesetzgeber konnte dem Schicksal der Bergarbeiter eine besondere Aufmerksamkeit widmen aufgrund der mit diesem Beruf verbundenen Risiken.

Der Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.79. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4139 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior